Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Landesverband Schleswig-Holstein | Lorentzendamm 16 | 24103 Kiel

Amt KLG Heider Umland
Kirchspielsweg 6
25746 Heide

Per E-Mail an: bauamt@amt-heider-umland.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch:
Wencke Lehmacher,

Kreisgruppe Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 08.01.2026

Stellungnahme zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Schleswig-Holstein, Kreisgruppe Dithmarschen, bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und nimmt die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 zur Kenntnis.
Nach Durchsicht der Begründung und der naturschutzfachlichen Fachbetrachtung ergeben sich folgende Hinweise und Empfehlungen.

1. Allgemeine Einschätzung

Der Bebauungsplan Nr. 4 stammt aus dem Jahr 1971. Die Begründung stellt zutreffend dar, dass die städtebaulichen Ziele vollständig umgesetzt wurden und das Gebiet heute als geschlossenes Wohngebiet mit geordneter Siedlungsstruktur vorliegt.
Die Aufhebung des Plans dient damit der Anpassung an den tatsächlichen Zustand und ermöglicht künftig die Beurteilung nach § 34 BauGB.
Gegen die grundsätzliche Aufhebung bestehen aus Sicht des BUND keine Einwände, soweit die nachfolgenden Hinweise berücksichtigt werden.

2. Naturschutz und Biotope

Die Fachbetrachtung zeigt, dass im Plangebiet ein ehemaliger Löschteich liegt, der im Mai 2023 als Kleingewässer kartiert wurde und damit ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG darstellt.
Dieses Biotop weist unter anderem folgende Funktionen auf:

- potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse,
- Lebensraumfunktion für Amphibien,
- Bedeutung als Feuchtbiotop im stark versiegelten Umfeld.

Die Begründung führt aus, dass durch die Aufhebung keine Eingriffe in dieses Biotop ausgelöst werden. Diese Einschätzung teilen wir.
Der BUND weist dennoch darauf hin:

- Auch nach Aufhebung des B-Plans gelten die Schutzvorschriften des § 30 BNatSchG uneingeschränkt weiter.
- Bei künftigen Bauanträgen im Rahmen des § 34 BauGB muss das Biotop zwingend berücksichtigt und erhalten werden.

- Für eventuelle Vorhaben, die den Löschteich beeinträchtigen könnten, wäre eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, deren Erteilung an hohe rechtliche Anforderungen gebunden ist.

Wir bitten, diesen Hinweis in der Begründung zur Aufhebung deutlicher hervorzuheben.

Der BUND weist im Zusammenhang mit dem gesetzlich geschützten Kleingewässer zusätzlich auf die **EU-Wiederherstellungsverordnung** hin. Diese verpflichtet die Mitgliedstaaten, bestehende Naturflächen und Lebensräume zu erhalten und zu verbessern. Auch wenn die Aufhebung des Bebauungsplanes selbst keinen Eingriff auslöst, müssen zukünftige Vorhaben im Rahmen des § 34 BauGB sicherstellen, dass die ökologischen Funktionen des Biotops erhalten bleiben und die Wiederherstellungsziele nicht beeinträchtigt werden.

3. Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Die naturschutzfachliche Begehung (Mai und Juni 2025) zeigt:

- potenzielle Nutzung von Gebäuden durch Gebäudebrüter (Haussperlinge, Rauchschwalben),
- Nutzung der Gehölzstrukturen durch typische Siedlungsvögel (Amsel, Ringeltaube),
- mögliche Nutzung durch Fledermäuse,
- Nennung einer Schleiereule im örtlichen Artenkataster.

Da die Aufhebung selbst keine Eingriffe auslöst, bestehen artenschutzrechtlich keine unmittelbaren Konflikte.

Der BUND weist jedoch darauf hin:

- Artenschutzprüfungen sind künftig auf Ebene der Bauanträge erforderlich, z. B. bei Abriss, Umbau oder Fällungen.
- Fassadenkontrollen, Gehölzprüfungen und ggf. Maßnahmen wie Nisthilfen oder Ersatzquartiere sind vorzusehen, damit keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

4. Umgang mit zukünftigen Vorhaben nach § 34 BauGB

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgt künftig die Beurteilung nach § 34 BauGB („Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung“). Damit entfällt die steuernde Wirkung bestimmter Festsetzungen, insbesondere:

- Vorgaben zur Bauweise und Gebäudehöhe,
- Regelungen zu Grünstrukturen,
- Vorgaben zu Stellplätzen und Gestaltung.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der BUND:

- künftige Vorhaben so zu steuern, dass das vorhandene Ortsbild erhalten bleibt,
- bestehende Grünstrukturen zu sichern oder zu ergänzen,
- Eingrünung, Dach- und Fassadenbegrünung sowie insektenfreundliche Beleuchtung bei Bauanträgen einzufordern.

5. Landschaft und Ortsbild

Der Plangeltungsbereich bildet die westliche Siedlungskante zum freien Landschaftsraum. Die Begründung stellt zutreffend fest, dass die Bebauung weitgehend abgeschlossen ist und sich neue Vorhaben in die vorhandene Umgebung einfügen müssen.
Um den Übergang zur offenen Landschaft zu wahren, empfiehlt der BUND:

- den Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen am Übergang zur freien Landschaft,
- Ergänzung mit standortgerechten heimischen Arten bei Neupflanzungen,
- zurückhaltende bauliche Nachverdichtung.

6. Verfahren nach § 13a BauGB

Die Aufhebung des Bebauungsplans erfolgt im Verfahren nach § 13a BauGB.
Da durch die Aufhebung keine neuen baulichen Entwicklungen vorbereitet werden und keine Eingriffe ausgelöst werden, ist die Anwendung aus Sicht des BUND möglich.
Gleichzeitig weisen wir darauf hin:

- Auch im beschleunigten Verfahren müssen alle zukünftigen Vorhaben nach § 34 BauGB die vollständige Schutzgüterprüfung durchlaufen.
- Die Umweltprüfung entfällt nur für die Aufhebung – nicht für spätere Bauvorhaben.

7. Fazit

Der BUND bittet, die folgenden Punkte bei der Aufhebung und bei künftigen Vorhaben im Geltungsbereich zu berücksichtigen:

1. Sicherung des gesetzlich geschützten Biotops (ehemaliger Löschteich),
2. Berücksichtigung des Artenschutzes bei zukünftigen Bauanträgen,
3. landschaftsverträgliche Einbindung neuer Vorhaben am Siedlungsrand,
4. Erhalt und Pflege vorhandener Gehölzstrukturen,
5. Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorgaben nach § 34 BauGB.

Darüber hinaus weist der BUND darauf hin, dass gemäß der EU-Wiederherstellungsverordnung alle Planungen an den Zielen der Naturwiederherstellung auszurichten sind. Eingriffe, die den ökologischen Zustand verschlechtern oder die Wiederherstellung bestehender Lebensräume behindern könnten, sind zu vermeiden.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Wencke Lehmacher